



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
26. November 2015
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 276

Christian Hochstrasser und Katharina Hubacher
namens der G/JG-Fraktion
vom 18. Juni 2015
(StB 643 vom 28. Oktober 2015)

Ausstieg der ewl aus der Atomenergie auf Kurs?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Gesetzliche Grundlage für die städtische Energiepolitik ist das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement). Der Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie wird in Art. 4 festgehalten. Die Stadt Lucern verfolgt das Ziel, den Bezug von Atomenergie schrittweise zu reduzieren und spätestens ab dem Jahr 2045 keine Atomenergie mehr zu beziehen. Ein früheres Ausstiegsdatum des Bundes wird von der Stadt Lucern übernommen. Die Stadt Lucern als Aktionärin verpflichtet die ewl Energie Wasser Lucern Holding AG soweit rechtlich möglich zu einer Strategie, die den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie bis zum Jahr 2045 ermöglicht. Auslaufende Verträge und Bezugsrechte sind ohne Atomstrom zu kompensieren. Die Versorgungssicherheit, konkurrenzfähige Strompreise und die nachhaltige Ertragskraft der ewl Energie Wasser Lucern Holding AG sind zu gewährleisten. Die Stadt Lucern verpflichtet die ewl Energie Wasser Lucern Holding AG nicht zur Durchführung konkreter Massnahmen. Vorbehalten bleiben Bestellungen der Stadt Lucern auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungsaufträgen.

Der Stadtrat wird beauftragt, die Entwicklung betreffend Nutzung der Atomenergie laufend zu beobachten. Sobald rechtskräftige Entscheide des Bundes über die Nutzung der Atomenergie gefällt sind, legt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Bericht mit der aktualisierten Lagebeurteilung und entsprechende Schlussfolgerungen vor. Allenfalls sind auch notwendige Anpassungen der Ausstiegsstrategie zu beantragen.

Um die Fragen der Interpellation beantworten zu können, lohnt sich ein Blick auf die Grundlagen zur Strombeschaffung und Stromkennzeichnung. Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Stromherkunft beginnen damit, dass rein physikalisch nicht nachgewiesen werden kann, aus welcher Quelle der Strom bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ursprünglich stammt. Um dennoch grösstmögliche Transparenz über die Herkunft und die Qualität des Stroms zu erhalten, wurde ein virtuelles Herkunftsnachweissystem geschaffen. Für jede Kilowattstunde Strom, die erzeugt wird, wird ein Herkunftsnachweis (HKN) in Form eines Zertifikates ausgestellt. Bei der Lieferung an die Endkunden wird das Zertifikat wieder entwertet. Dieser HKN ist vom physischen Strom entkoppelt und wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Der HKN dient somit als rein buchhalterische Grösse, die aufzeigt, wie sich der Stromliefermix in der Schweiz zusammensetzt. Zuständig für diese Herkunftsnachweise ist die Swissgrid, welche eine zentrale Datenbank führt und für die gesamte

schweizerische Produktion aus Kraftwerken mit einer Netzanschlussleistung über 30 kVA die Herkunftsnachweise ausstellt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine bestimmte Stromqualität (z. B. 100 kWh Solarstrom aus der Schweiz) nur einmal als solche verkauft werden kann. Die Swissgrid selbst betreibt keinen Handel mit den HKN-Zertifikaten. Der Handel mit den Zertifikaten erfolgt über spezielle Vermarktungsplattformen – in der Schweiz z. B. über die Ökostrombörse Schweiz, BUYECO oder Green Energy Marketplace. Dieser Handel mit den HKN-Zertifikaten und der Stromhandel an sich werden über getrennte Handelsplattformen und Börsen abgewickelt. An den Stromhandelsbörsen wird Strom grundsätzlich ohne Herkunftsbezeichnung gehandelt.

Zu 1.:

Ist der Stadtrat von ewl darüber informiert, ob und wie ewl im Jahr 2015 plant, den wichtigen Austauschvertrag mit der CKW zu ersetzen?

Ja. Die Strombeschaffungsstrategie von ewl ist ein zentrales Element der Eigentümerstrategie, wobei die Stadt ewl keine konkreten Vorgaben macht, die über die Bestimmungen von Art. 4 des Energiereglements hinausgehen.

ewl verfolgt eine Strombeschaffungsstrategie, die stark assetbasiert ist, d. h., die Strombeschaffung basiert zu einem überwiegenden Anteil auf Eigenproduktion, (Unter)Beteiligungen und langfristigen Bezugsrechten. Diese assetbasierte Beschaffung deckt aktuell rund 90 Prozent des Strombedarfs von ewl ab (Eigendeckungsgrad). Die restlichen 10 Prozent werden am Markt beschafft. Ausserdem muss ewl die unvorhersehbaren Schwankungen im Verbrauch über sogenannte Ausgleichsenergie abdecken. Damit wird sichergestellt, dass das Stromnetz stabil ist. In der Vergangenheit hat ewl sowohl die Ausgleichsenergie wie auch den Anteil Marktenergie ausschliesslich über den Austauschvertrag bei der CKW beschafft. Bis 2013 wurde die gesamte Energie, die im Rahmen des CKW-Austauschvertrags bezogen wurde, mit Herkunftsnachweis „Kernenergie“ geliefert. Seit 2014 wird diese Energie als „unbekannte Herkunft“ deklariert und erhält erst bei der Lieferung an die Endkunden mittels Zukauf von HKN-Zertifikaten einen entsprechenden Herkunftsnachweis.

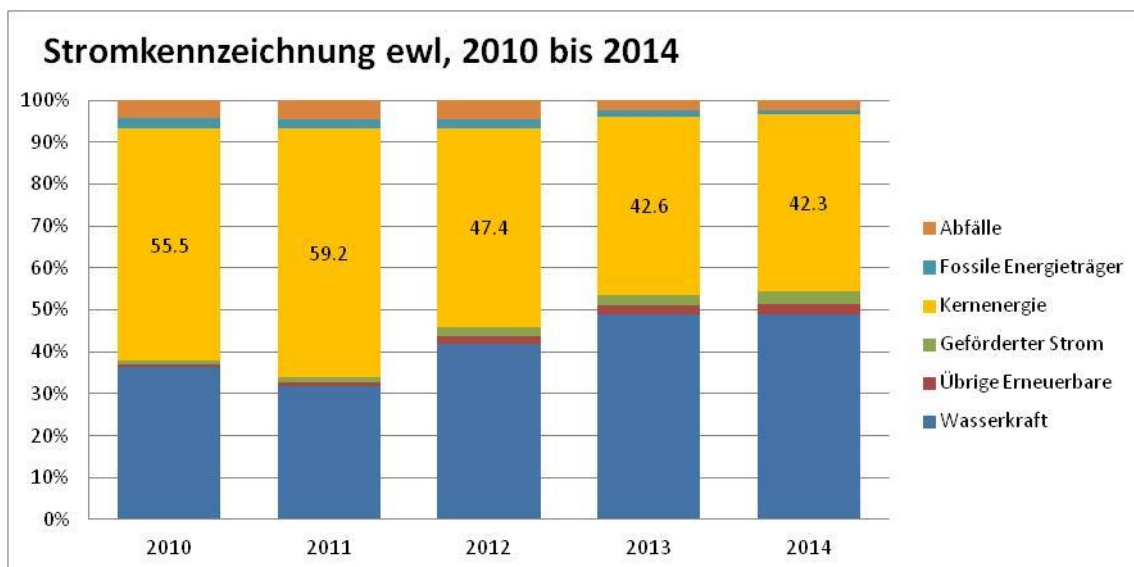
Nachdem der Vertrag mit der CKW im Mai 2015 ausgelaufen ist, hat ewl mit Repower einen neuen Vertrag abgeschlossen, der aber den alten CKW-Vertrag nicht eins zu eins ersetzt. ewl bezieht neu nur noch die Ausgleichsenergie mit Nachweis „unbekannte Herkunft“ über Repower. Darüber hinaus ist ewl frei, Strom kurz- und mittelfristig auch über Dritte zu beschaffen. Dadurch verschafft sich ewl mehr Spielraum bei der kurz- und mittelfristigen Strombeschaffung und kann so besser auf Markt- und Preisentwicklungen reagieren. Als Folge wird der Eigendeckungsgrad sinken. Die Auswirkungen des neuen Austauschvertrags auf den Stromliefermix sind gering.

Zu 2.:

Wie beurteilt der Stadtrat die Einhaltung des gesamten Zeitplans des Ausstiegs aus der Atomenergie?

Vorab sei darauf hingewiesen, dass letztlich die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten mit ihrem Kaufverhalten (Produktwahl) bestimmen, wie sich der Stromliefermix zusammensetzt. Aktuell besteht bereits über 70 Prozent der an die Luzerner Bevölkerung gelieferten Energie aus zertifiziertem Naturstrom.¹

Wie eingangs beschrieben wird der Stromliefermix mittels Herkunftsnachweisen (HKN) gegenüber den Endverbrauchern – also beim Verbrauch – transparent gemacht. ewl publiziert jährlich mit der Broschüre „Klarsicht“ (Zustellung erfolgt an alle Kunden mit der Rechnung), wie der gesamthaft an ihre Kunden gelieferte Strom produziert wurde (gemäss gesetzlicher Vorgabe). Der Stromliefermix der Jahre 2010 bis 2014 ist aus der folgenden Grafik ersichtlich.



Der Anteil Kernenergie hat sich seit 2010 von 55,5 auf 42,3 Prozent verringert. Aufgrund der Wetterbedingungen kam es im Jahr 2012 zu einer erheblichen Mehrproduktion in den Wasserkraftwerken Obermatt und Mattmark. Ein weiterer Anstieg der Wasserkraft im Jahr 2013 ist mit der Einführung von ewl Naturstrom zu erklären – also mit dem Kaufverhalten der Kunden.

In der Antwort auf Frage 1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass ewl ihren Strombedarf aktuell zu rund 90 Prozent assetbasiert, d. h. mittels Eigenproduktion, (Unter)Beteiligungen und langfristiger Bezugsrechte beschafft. Darunter fallen auch die Unterbeteiligungen an den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt sowie die ENAG-Bezugsrechte.² Diese Verträge mit einem jährlichen Gesamtvolumen von rund 270 GWh haben unterschiedliche Restlaufzeiten von 5 bis 30 Jahren und liefern praktisch ausschliesslich Kernenergie. Der Anteil Kernenergie

¹ Zertifizierter Naturstrom: ewl Naturstrom, Luzerner Wasserstrom, Luzerner Solarstrom.

² Energiefinanzierungs AG; Bezugsrechte am französischen Kraftwerkspark.

wird folglich kontinuierlich abnehmen und spätestens 2045 (oder früher, falls der Bundesrat kürzere Restlaufzeiten für die Kernkraftwerke bestimmt) bei Null sein. Somit erfolgt der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie parallel zu den auf Bundesebene beschlossenen Massnahmen und im Zeitplan gemäss B+A 7/2011. Sobald rechtskräftige Entscheide des Bundes über die Nutzung der Atomenergie gefällt sind, legt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Bericht mit der aktualisierten Lagebeurteilung und entsprechenden Schlussfolgerungen vor, wie das im Energiereglement festgehalten ist.

Die anhaltend tiefen Strompreise sind ein ernsthaftes Risiko in Bezug auf die assetbasierte Beschaffungsstrategie von ewl. Zurzeit ist es kaum möglich, rentable Investitionen in neue Produktionskapazitäten zu realisieren, und bestehende Anlagen sind in ihrer Werthaltigkeit gefährdet, was zu Wertberichtigungen führt. Die aktuellen Marktpreise liegen zum Teil unter den Herstellungskosten eigener, bestehender Anlagen. Die bisherigen Vorteile dieser Strategie (z. B. tiefes Marktpreisrisiko) wirken sich zunehmend nachteilig aus. ewl beobachtet die Entwicklungen laufend und überprüft ihre Beschaffungsstrategien.

Zu 3.:

Mit welchen Instrumenten und Verantwortlichkeiten (Sitzungen mit ewl, Zuständigkeit in der Verwaltung, Zwischenstandsberichte o. Ä.) stellt der Stadtrat insgesamt das Controlling des beschlossenen Ausstiegs sicher?

Der Stadtrat pflegt mit allen Mehrheitsbeteiligungen von höchster Bedeutung (ewl, vbl und Viva Luzern AG) einen konstanten Informationsaustausch auf einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Basis und ist mit einem Mitglied aus dem Stadtrat im Verwaltungsrat vertreten. Das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling regelt das Controlling formell. Bei den Mehrheitsbeteiligungen von höchster Bedeutung ist der Stadtrat für das Controlling zuständig. Eine Delegation des Stadtrates trifft sich mindestens einmal jährlich zum offiziellen Controllinggespräch mit den betroffenen Gesellschaften. Das Gespräch findet jeweils im Frühling nach Vorliegen des Jahresabschlusses statt. Im Rahmen dieser Controllinggespräche werden alle strategisch relevanten Fragen diskutiert und die Erreichung der Ziele der Eigentümerstrategie überprüft. In Bezug auf ewl sind neben der finanziellen Entwicklung der Gesellschaft der aktuelle Stand und die Aussichten betreffend den Ausstieg aus der Atomenergie, die Beschaffungs- und Investitionsstrategie sowie mögliche Auswirkungen von regulatorischen Veränderungen von zentraler Bedeutung. Der Stadtrat erteilt ewl jedoch keine Weisungen zur Durchführung einzelner konkreter Massnahmen, die über die Vorgaben gemäss Art. 4 des Energiereglements hinausgehen. Die Ergebnisse des jährlichen Controllinggesprächs werden dem gesamten Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Gegenüber dem Grossen

Stadtrat werden die Ergebnisse zusammengefasst im Geschäftsbericht und in der Gesamtplanung kommentiert. Weitere Treffen finden nach Bedarf statt. Die Controllingtätigkeit des Stadtrates wird durch die Stabsstelle für Beteiligungscontrolling unterstützt. Je nach Fragestellung werden weitere städtische Fachstellen (z. B. Umweltschutz) beigezogen.

Stadtrat von Luzern

